

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REINTJES GmbH für Service und Ersatzteile

A Allgemeine Regelungen

1 Vertragsbedingungen und Auftrag

1.1 Für unsere sämtlichen Leistungen im Bereich Service (Beratung, Inspektion, Reparaturen und sonstige Servicearbeiten sowie Teilelieferung) gelten ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Vorgaben und die nachfolgenden Servicebedingungen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

1.2 Ein Vertrag über Leistungen im Bereich Service kommt zustande durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der bestellten Leistungen.

2 Zahlungen

Die von uns ausgestellten Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort zur Zahlung fällig und ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu bezahlen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu; die Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen oder rechtsgültig zugesprochenen Ansprüchen möglich.

3 Gewährleistung

3.1 Wir gewährleisten die Durchführung der Serviceleistungen nach dem Stand der Technik; die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Beendigung der Durchführung der Leistungen. Für Ersatzteile gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung. Im Gewährleistungsfall leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung, soweit wirtschaftlich vertretbar.

3.2 Wir sind zur Nachbesserung im angemessenen Umfang berechtigt; wozu uns mindestens zweimal Gelegenheit zu geben ist. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, so kann der Besteller eine dem geminderten Wert der Leistung oder des Teils entsprechende Minderung der Vergütung verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 % der Vergütung überschreiten darf. Bei grundlegenden, die Tauglichkeit der Leistung ausschließenden Mängeln kann der Kunde nach schriftlicher Mitteilung an uns vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm unter Würdigung aller Umstände ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers sind auf höchstens 15 % der vereinbarten Vergütung begrenzt (außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

4 Haftung der Vertragsparteien; höhere Gewalt

4.1 Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ist für den Fall leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Körperschäden. Die Haftung für die Durchführung der Leistungen und deren Folgen wird dem Grunde und der Höhe nach auf die Leistungen unserer Haftpflichtversicherung begrenzt, soweit uns nur leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und es sich nicht um Körperschäden handelt.

4.2 Der Besteller steht dafür ein, dass er zur Beauftragung von Leistungen am Wartungs- oder Reparaturgegenstand berechtigt ist und hat uns von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund der Verletzung der Rechte Dritter, insbesondere der Verletzung von Eigentumsrechten, freizustellen. Er steht weiter dafür ein, dass bei Leistungen vor Ort alle gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden und unseren Mitarbeitern Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik zur Verfügung stehen. Für etwaige Inanspruchnahme seitens Dritter (Arbeitnehmer, Arbeitsschutzbehörden) hat uns der Besteller aufgrund vorstehender Verpflichtungen freizustellen.

4.3 Im Fall höherer Gewalt tritt für uns Leistungsfreiheit unter Ausschluss jeglicher Haftung ein. Als Fälle höherer Gewalt gelten Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Akte oder staatliche Akte wie Embargo-Anordnungen, die eine Leistungserbringung ausschließen oder wesentlich behindern würden. Bei einer nur vorübergehenden Behinderung verlängern sich alle etwaigen Ausführungsfristen entsprechend; dauert die Behinderung länger als einen Monat an, sind wir zur Vertragskündigung berechtigt.

5 Fortgeltung der Bedingungen bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung unserer Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Geltung sämtlicher übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

6 Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- 6.1 Erfüllungsort ist Hameln, Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2 Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung werden von den für Hameln (Bundesrepublik Deutschland) zuständigen Gerichten entschieden. Bei Streitwerten über 150.000 Euro werden Streitigkeiten ausschließlich durch ein nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit zu bildendes Schiedsgericht entschieden, welches mit drei Schiedsrichtern besetzt ist und in deutscher Sprache verhandelt; bei grenzüberschreitenden Sachverhalten können wir auch die englische Sprache zur Verfahrenssprache bestimmen. Schiedsort ist Hamburg.
- 6.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B Bestimmungen für Inspektion

7 Umfang der Inspektion

- 7.1 Der Umfang der Inspektion und insbesondere der Inspektionsgegenstand ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. In der Regel umfasst die Inspektion die Überprüfung des Zustandes des Inspektionsgegenstands insbesondere in Bezug auf Beschädigungen, wobei soweit erforderlich eine Demontage des Inspektionsgegenstandes erfolgt. Aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit des Inspektionsverlaufes sind angegebene Leistungszeitpunkte oder Leistungszeiträume stets unverbindlich.
- 7.2 Die Inspektion schließt mit einem Inspektionsbericht und Handlungsempfehlungen ab, die ggf. auch noch weitere Inspektionen oder Untersuchungen umfassen können. Reparaturmaßnahmen sind in keinem Fall von der Inspektion mit umfasst.

8 Verantwortung des Bestellers

- 8.1 Der Besteller hat den Wartungsgegenstand in inspektionsfähigem Zustand, d. h. grundsätzlich funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Uns ist ungehinderter Zugang zum Inspektionsgegenstand zu den üblichen Arbeitszeiten zu gewähren. Die Vornahme von Inspektionsarbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ist grundsätzlich aufschlagpflichtig.
- 8.3 Der Besteller stellt sicher, dass es bei der Durchführung der Inspektion nicht zu Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken für unsere Mitarbeiter kommen kann. Über etwaige besondere Sicherheitsbestimmungen, die unsere Mitarbeiter vor Ort einzuhalten haben, sind wir vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt für besondere erforderliche Schutzeinrichtungen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen.
- 8.4 Sollte der Besteller nicht seiner vorgeschriebenen Verantwortung nachkommen, sind wir berechtigt, die

Ausführung von Inspektionsarbeiten zu verweigern oder abzubrechen; die Vergütungspflicht des Bestellers bleibt davon unberührt.

- 8.5 Es ist alleinige Verantwortung des Bestellers, für die Beauftragung der Wartung innerhalb der von REINTJES empfohlenen Zeiträume Sorge zu tragen, es sei denn, unser Auftrag umfasst die Wartung innerhalb bestimmter Zeiträume.

9 Vergütung

Die Abrechnung der Wartung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung nach Zeit- und Materialaufwand zu den jeweils gültigen Preislisten und Vergütungssätzen für Arbeiten bzw. entsprechendem Angebot.

C Bestimmungen für Reparaturen und sonstige Servicearbeiten

10 Umfang von Reparaturen und sonstige Servicearbeiten; Reparaturzeit

- 10.1 Auf Grundlage des Inspektionsberichts unterbreiten wir dem Besteller einen Kostenvoranschlag.
- Die Behebung der festgestellten und empfohlenen Arbeitsumfänge erfolgt nur nach gesonderter Beauftragung seitens des Bestellers.
- 10.2 Sollte sich bei beauftragter Fehlerbehebung zeigen, dass andere oder weitere Arbeiten als ursprünglich veranschlagt erforderlich sind, um die Betriebsbereitschaft des Reparaturgegenstandes wieder herzustellen, unterbreiten wir einen ergänzenden Kostenvoranschlag. Sollte der Besteller die darin aufgeführten Arbeiten nicht beauftragen, endet der Reparaturauftrag ohne Weiteres und wir rechnen die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen nach Aufwand ab.
- 10.3 Fristen zur Durchführung von Reparaturen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Fixtermine von uns bestätigt worden sind.
- 10.4 Über den Einsatz von Teilen wird nach Erforderlichkeit entschieden, wobei zur Durchführung von Arbeiten auch gegebenenfalls der Austausch weiterer als der unmittelbar betroffenen Teile notwendig ist.

11 Verantwortung des Bestellers

- 11.1 Der Besteller hat grundsätzlich, soweit notwendig, die sachgerechte Freilegung (ggf. den Ausbau und/oder Abtransport) des Reparaturgegenstandes zu ermöglichen. Dazu gehören im Einzelfall auf unsere Anforderungen Hilfestellungen wie z. B. die Nutzung von Krananlagen oder Gerüsten sowie die Beistellung von Verbrauchsmedien wie Strom oder Druckluft. Die Bereitstellung von Transportmöglichkeiten erfolgt nach unserer Anweisung.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für den Fall des Wiedereinbaus des reparierten Gegenstandes. Sollte der Besteller nicht seiner vorgeschriebenen Verantwortung nachkommen, sind wir berechtigt, die Ausführung von Reparaturen zu verweigern oder abzubrechen; die Vergütungspflicht des Bestellers bleibt unberührt.

- 11.2 Ausschließlich der Besteller ist für die rechtzeitige Beauftragung von Reparaturen verantwortlich und hat im Zweifel Maßnahmen zur Abwendung einer weiteren Verschlechterung des Reparaturgegenstandes oder der Gefährdung anderer Sachen zu treffen.

12 Vergütung; Pfandrecht

- 12.1 Die Vergütung von Reparaturleistungen erfolgt nach Aufwand und entsprechend dem Kostenvoranschlag, wobei ein Mehraufwand von nicht mehr als 15 % als akzeptiert gilt.

- 12.2 An den uns zur Reparatur überlassenen Gegenständen steht uns ein Pfandrecht zu. Dieses erstreckt sich auch auf Forderungen, die durch andere Aufträge und Bestellungen gleich welcher Art in der Geschäftsbeziehung entstehen.

13 Gefahrenübergang

Die Reparaturen und insbesondere der Aus- und Einbau sowie die Transporte des Reparaturgegenstandes erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Übernehmen wir im Einzelfall Frachtkosten oder Versicherungskosten, ändert dies die vorstehende Gefahrtragsregel nicht.

D Bestimmungen für Teillieferungen

14 Einsatz von Teilen

Soweit erforderlich setzen wir bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen von Ziffer 11 neue Teile ein, wobei es sich dabei um für uns für den Einsatzzweck freigegebene Teile handelt; der Einsatz identischer Teile ist nicht geschuldet. Sämtliche verwendeten Teile werden berechnet und sind nicht in etwaigen Servicevergütungen oder Pauschalen enthalten. Ausgebaute und entnommene Teile bleiben Eigentum des Bestellers und sind von diesem zu entsorgen.

15 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen unser Eigentum. Das gilt auch für den Fall des Einbaus der Teile in andere Maschinen (Verbindung), im Fall der Weiterverarbeitung durch den Besteller, im Fall der Weiterveräußerung und in allen ähnlich gelagerten Fällen. Im Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Teile tritt der Besteller seine Forderung gegenüber seinem Kunden hiermit soweit zulässig zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Soweit zur Begründung eines wirksamen Eigentumsvorbehalts am Sitz des Bestellers weitere formale Schritte wie z. B. die Eintragung in einem Register erforderlich sind, hat der Besteller uns hierauf hinzuweisen und gegebenenfalls mitzuwirken.

Stand: Januar 2017